

# STATUTEN DES KOLLEGIUMS FÜR HAUSARZTMEDIZIN

vom 20. Juli 2018

DEP. FEDERAL DE L'INTERIEUR  
Autorité fédérale de surveillance des fondations

*p. o. N. Jutz*  
Helena Antonio  
Responsable

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Kollegium für Hausarztmedizin (KHM), Collège de médecine de premier recours (CMPR), Collegio di medicina di base (CMB)“ (hiernach: KHM) wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.

<sup>2</sup> Der Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

<sup>3</sup> Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

<sup>4</sup> Das KHM wird von folgenden Partnerinstitutionen unterstützt:

- a. Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (hiernach: SGAIM),
- b. Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie (hiernach: SGP),
- c. Haus- und Kinderärzte Schweiz (hiernach: MFE),
- d. die medizinischen Fakultäten der Schweiz und die Institute für Hausarztmedizin.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Stiftung unterstützt und koordiniert Bemühungen um eine optimale Qualität der medizinischen Grundversorgung, inklusiv Prävention, in Praxis, Lehre und Forschung. Das KHM dient den erwähnten Partnerinstitutionen und allfälligen weiteren Partner, wie wissenschaftliche Vereinigungen, Behörden, Vertreter von Spitex-Berufen und Patientenorganisationen als Austausch- und Strategieplattform, um Gegenwart und Zukunft der medizinischen Grundversorgung in der Schweiz gemeinsam zu gestalten und fördern.

<sup>2</sup> Das KHM initiiert und unterstützt Projekte mit Bezug auf die medizinische Grundversorgung.

<sup>3</sup> Die Stiftung verfolgt keinen kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck.

### Art. 3 Mittel

<sup>1</sup> Das Gründungskapital des KHM beträgt CHF 80'000.-.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu erhalten.

<sup>3</sup> Die Stiftung kann Zuwendungen annehmen, wenn sie mit dem Stiftungszweck vereinbar sind.

<sup>4</sup> Eine Entnahme vom Stiftungsvermögen kann durch Beschluss des Stiftungsrates mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bewilligt werden.

<sup>5</sup> Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen der Liquidität, Sicherheit, Rentabilität und angemessenen Risikoverteilung zu verwalten.

## II. Organisation und Funktionsweise

### Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat;
- b. die Revisionsstelle.

#### A. Der Stiftungsrat

### Art. 5 Zusammensetzung und Amtsdauer

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist das oberste Leitungsorgan der Stiftung.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat besteht aus einem Präsidenten und mindestens 16 von den Partnerinstitutionen delegierten Mitgliedern, gemäss folgender Aufteilung:

- a. drei Vertreter der SGAIM,
- b. zwei Vertreter der SGP,
- c. ein Vertreter MFE,
- d. ein Vertreter für jede der medizinischen Fakultäten der Schweiz und für jedes der Institute für Hausarztmedizin.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von den Partnerinstitutionen vorgeschlagen und für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Sollten während der Amtsperiode Vakanzen eintreten, wird der Stiftungsrat unverzüglich ergänzt.

### Art. 6 Konstituierung und Erneuerung

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und ernennt einen Präsident, einen Vize-Präsident sowie einen Kassier.

<sup>2</sup> Die Absetzung eines Stiftungsrates aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Absetzung von Stiftungsratsmitgliedern.

## **Art. 7**

### **Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Wählen und Abberufen seiner Mitglieder sowie Bezeichnung einer Revisionsstelle;
- b. Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts;
- c. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
- d. Beantragen der finanziellen Beiträge;
- e. Revision der Statuten und Erlass von Reglementen;
- f. Aufhebung und Liquidation der Stiftung;
- g. Organisation und Rekursstelle für Aufgaben, die der Stiftung delegiert werden.

<sup>2</sup> Die Stiftungsratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden aufgrund der tatsächlichen Kosten ausbezahlt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

## **Art. 8**

### **Sitzungen, Einladung**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat tritt zusammen, wenn die Geschäfte dies erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich, auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung, welche die Traktandenliste enthält, muss mindestens 15 Tage im Voraus verschickt werden.

<sup>2</sup> Jedes Stiftungsratsmitglied kann schriftlich begründet vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung binnen eines Monats verlangen.

## **Art. 9**

### **Beratung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse des Stiftungsrates mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Jeder Vertreter der SGAIM, der SGP und MFE verfügt über eine Stimme. Die Vertreter der Fakultäten sowie die Vertreter der dazugehörenden Institute verfügen gemeinsam über eine Stimme.

<sup>3</sup> Ein Beschluss kann nur über eine Angelegenheit gefällt werden, welche zuvor ordnungsgemäss traktandiert worden ist, es sei denn, alle Mitglieder des Stiftungsrates sind anwesend und einverstanden, trotzdem darüber zu beraten.

<sup>4</sup> Beschlüsse können auch per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder durch jedes andere Kommunikationsmittel, sowie auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Soweit nichts anderes bestimmt ist bedürfen Korrespondenzbeschlüsse zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der Mitglieder und werden im Protokoll der folgenden Sitzung verzeichnet.

<sup>5</sup> Bei Interessenkonflikten hat das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand zu treten. Es hat für die Dauer der Beratung und der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand die Sitzung zu verlassen.

## *B. Die Revisionsstelle*

### **Art. 10** Wahl und Aufgaben

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat wählt, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 83b Abs. 2 ZGB, eine unabhängige, externe Revisionsstelle. Diese überprüft jährlich das Rechnungswesen der Stiftung und unterbreitet dem Stiftungsrat einen detaillierten Bericht über das Ergebnis. Die Revisionsstelle nimmt ihre Aufgaben nach Massgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahr.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird jeweils für eine Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt und ist wieder wählbar.

## **III. Änderung der Statuten und Auflösung der Stiftung**

### **Art. 11** Revision der Statuten

Innerhalb der gesetzlichen Grenzen können die Statuten auf Beschluss des Stiftungsrates bei einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

### **Art. 12** Aufhebung

<sup>1</sup> Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen erfolgen. Wird der Aufhebungsantrag im Stiftungsrat gestellt, so erfordert der entsprechende Beschluss die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Aufsichtsbehörde hebt die Stiftung auf.

<sup>2</sup> Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an steuerbefreite Organisationen oder Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung. Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Partnerinstitutionen ist ausgeschlossen.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### Art. 13 Vertretung und Verpflichtung der Stiftung

- <sup>1</sup> Der Präsident des Stiftungsrates kommuniziert im Namen der Stiftung gegenüber Dritten. Er kann diese Aufgaben einem anderen Mitglied des Stiftungsrates übertragen.
- <sup>2</sup> Die Stiftung verpflichtet sich zu zweien durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten oder seines Vize-Präsidenten und eines anderen Mitglied des Stiftungsrates.

##### Art. 14 Verantwortlichkeit

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat achtet darauf, seine Aufgaben ordnungsgemäss auszuführen und unternimmt alles Notwendige, damit die Stiftung ihre statutarischen Zwecke erreichen kann.
- <sup>2</sup> Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

##### Art. 15 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

##### Art. 16 Handelsregistereintrag

Die Stiftung wird im Handelsregister eingetragen.

##### Art. 17 Anwendbares Recht und Verfahren

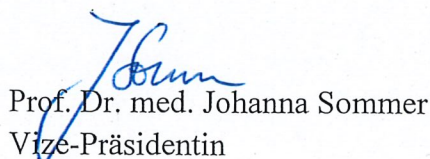
- <sup>1</sup> Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) gelangt ergänzend zur Anwendung.
- <sup>2</sup> Im Streitfall gelangt die Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) zur Anwendung, vorbehaltlich der spezifischen reglementarisch vorgesehenen Verfahren.

##### Art. 18 Inkrafttreten und Aufhebungsklausel

- <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten, welche durch den Stiftungsrat am 20. Juli 2018 angenommen worden sind, annullieren und ersetzen die Statuten vom 22. September 2011.
- <sup>2</sup> Sie treten in Kraft, sobald sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.



Dr. med. Pierre Klauser  
Präsident



Prof. Dr. med. Johanna Sommer  
Vize-Präsidentin